

Grundbuch als Eigentümerin von Grundbesitz eingetragen. Aufgrund Ersuchens der Staatsanwaltschaft trug das Amtsgericht – Grundbuchamt – eine Arresthypothek im Höchstbetrag von 100.000 EUR sowie ein Veräußerungsverbot ein. Ein weiteres Ersuchen, mit der die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage des Arrestbeschlusses vom 1.2.2022 die Eintragung einer zusätzlichen Sicherungshypothek iHv 73.495 EUR begehrt hat, ist von dem Grundbuchamt zurückgewiesen worden. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist vor dem Oberlandesgericht erfolglos geblieben.⁹³ Auf die zugelassene Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurden die vorinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben und das Grundbuchamt angewiesen, die beantragte Eintragung nicht aus den in den vorgenannten Beschlüssen genannten Gründen zu verweigern. Der BGH hat zur Begründung ausgeführt, dass in § 111h II 1 StPO angeordnete Vollstreckungsverbot finde auf die Vollziehung eines Vermögensarrestes iSd § 111f StPO generell keine Anwendung. Infolgedessen werde die Eintragung einer weiteren Sicherungshypothek aufgrund desselben – noch nicht ausgeschöpften – oder eines anderen Vermögensarrestes nicht ausgeschlossen, wenn das Grundstück eines Beschuldigten mit einer Sicherungshypothek belastet sei, die in Vollziehung eines Vermögensarrestes in das Grundbuch eingetragen worden sei.⁹⁴

Nach § 283 I Nr. 1 StGB beiseite geschaffte oder verheimlichte Gegenstände oder wirtschaftliche Vorteile sind Taterrträge iSd § 73 I Alt. 1 StGB. Gegenstände, die der Täter oder ein Einziehungsbeteiligter als Wertersatz hinterlegt hat,

um die Freigabe eines beschlagnahmten Rechts zu bewirken, unterliegen, ungeachtet dessen, dass insoweit § 111d II 2 StPO keine (analoge) Anwendung findet, der Einziehung, sofern das später erkennende Gericht die Voraussetzungen der Einziehung des beschlagnahmten Rechts feststellt.⁹⁵

Interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung einer juristischen Person können zwar nicht zu einer Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Es bestehen jedoch Überwachungspflichten, die das danach unzuständige Organ zum Eingreifen veranlassen müssen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben durch das zuständige Organ nicht mehr gewährleistet ist [1] Daraus ergibt sich beispielsweise, dass – falls sich die Geschäftsleitung aus mehreren Personen zusammensetzt – ein intern unzuständiger Geschäftsleiter beim Bestehen entsprechender Anhaltspunkte nicht untätig bleiben darf, wenn der zuständige Kollege die sich aus dem Gesellschafts-, Steuer- und Insolvenzrecht ergebenden Pflichten nicht erfüllt.⁹⁶

⁹³ OLG Bremen 12.9.2022 – 3 W 13/22, NZI 2022, 951 mAnm Otto NZI 2022, 953.

⁹⁴ BGH 6.7.2023 – V ZB 68/22, NZI 2023, 894 Rn. 5 mAnm Ascensio Pagán NZI 2023, 895.

⁹⁵ BGH 24.6.2023 – 1 StR 327/22, NZI 2023, 978 Rn. 54, 63 mAnm Meißner NZI 2023, 982.

⁹⁶ BGH 9.11.2023 – III ZR 105/22, NZI 2024, 188 Rn. 17 mAnm Heindorf/Schmittmann NZI 2024, 190.

Dr. Ernst Giese und Jitka Sytařová*

Gesetz über präventive Restrukturierung in Tschechien in Kraft getreten

Neue Chance für Unternehmen in der Krise

Die Tschechische Republik hat mit Verspätung das Gesetz Nr. 284/2023 über die präventive Restrukturierung (nachfolgend PrevRestG) verabschiedet, das am 23.9.2023 in Kraft getreten ist. Damit folgt sie der Maßgabe des Art. 34 I Restrukturierungsrichtlinie, welche die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtete, sie bis zum 17.7.2021 umzusetzen. Deutschland war in dieser Hinsicht deutlich schneller, das am 1.1.2021 das StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz) in Kraft setzte (s. dazu auch Vallender/Kuglarz NZI 2023, 198). Tschechien hatte mit Verweis auf Art. 34 II Restrukturierungsrichtlinie die Möglichkeit erbeten, die Umsetzung um ein Jahr zu verschieben. Sicherlich lag ein Grund für die Verzögerung im Versuch des Gesetzgebers, den Auswirkungen von COVID auf die Wirtschaft auch in insolvenzrechtlicher Hinsicht entgegenzutreten. Ein Motiv dafür war auch, dass die Fortentwicklung des tschechischen Insolvenzrechts immer Gegenstand heftiger Diskussionen und Kritik gewesen ist, weshalb sich der Gesetzgeber nicht immer zu notwendigen Reformen ermutigt sieht. Gegenstand dieses Beitrags ist die Darstellung der wesentlichen Leitlinien des PrevRestG und ein Vergleich mit dem StaRUG, soweit sich dieser anbietet.

Insolvenzdurchführung (InsG). Dieses Gesetz hat die ursprüngliche Konkurs- und Vergleichsordnung aus dem Jahre 1991 abgelöst, die unmittelbar nach der Wende nach kontinentaleuropäischem Modell geschaffen worden war. Sie hatte sich für die Sanierung von Unternehmen als wenig brauchbar erwiesen, sondern häufig den Missbrauch begünstigt: der Insolvenzantrag diene als Druckmittel von Gläubigern gegen säumige oder vorgeblich säumige Schuldner, die Interessen der Gläubiger wurden nicht adäquat berücksichtigt und eine Sanierung in vielen Fällen nicht beabsichtigt. Das InsG sieht auf der einen Seite eine Stärkung der Rolle der Gläubiger, auf der anderen Seite einen erheblichen Schadensersatz für unbegründete Insolvenzanträge vor.

Zudem sollte das InsG für eine Verbesserung der Qualität der Insolvenzverwalter sorgen, die bis dato sich nicht immer für die Interessen der Gläubiger oder des Überlebens des Unternehmens in der Krise eingesetzt hatten. Insolvenzverwalter kann seit 2008 nur noch sein, wer eine spezielle Prüfung ablegt und in eine Verwalterliste aufgenommen wird. Zusätzlich wurde eine neue Kategorie des „besonderen Verwalters“ geschaffen, dem besonders komplexe Insolvenzen von Unternehmen oder solche mit besonderem

* Der Autor Giese, Mgr., ist Rechtsanwalt und Partner bei Giese & Partner s.r.o. in Prag, Tschechien. Die Autorin Sytařová, Mgr., LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin in gleicher Kanzlei.

II. Derzeitige Rechtslage in Tschechien

In der Tschechischen Republik gilt seit dem 1.1.2008 das Gesetz Nr. 182/2006 über die Insolvenz und die Art der

kapitalmarktrechtlichem Bezug vorbehalten ist. Dem besonderen Verwalter fällt nachdem PrevRestG exklusiv die Rolle des Restrukturierungsverwalters zu; vgl. nachstehend III 4.

Erstmals eröffnete das InsG den Unternehmen die Möglichkeit, sich im Wege einer sog. Reorganisation nachhaltig zu sanieren. Das Reorganisationsverfahren, das dem deutschen Planverfahren entspricht, weist jedoch erschreckend geringe Erfolgszahlen auf. Zwischen 2008 und 2022 wurden 479 Reorganisationen beantragt, von denen 165 genehmigt wurden. 40 davon haben bislang überlebt und sind nicht in die Liquidation geraten. Eine Erfolgsquote von 10%! Das liegt zum einen daran, dass das Vertrauen der Gläubiger in einen erfolgreichen Abschluss der Sanierung fehlt, zum anderen an der teilweise schleppenden Umsetzung der Reorganisation, weil zum Beispiel einzelne Gläubiger diese boykottieren. Zudem haben Insolvenzen hierzulande das Odium des unwiderflichen Zusammenbruchs und werden von Unternehmen weit möglichst gemieden.

III. Neues Gesetz in Tschechien

Die Sanierung tschechischer Unternehmen leidet also auch nach Einführung des InsG am Mangel von geeigneten Instrumenten, um diese rechtzeitig und nachhaltig aus der Krise zu holen. Aus diesem Grund ist das brandneue Gesetz über die präventive Restrukturierung mehr als nur ein Hoffnungs-schimmer, Unternehmen in vernünftiger Zeit und Weise zu sanieren, soweit sie eine echte Überlebenschance haben. Das Restrukturierungsverfahren bietet erstmals die Möglichkeit zur Lösung von Krisensituationen von Unternehmern außerhalb von Insolvenzverfahren. Die negativen Folgen einer Insolvenz, vor allem auch nach außen hin, sollen vermieden werden und vertragliche Lösungen mit den Beteiligten im Vordergrund stehen.

Die Instrumente der präventiven Restrukturierung können Unternehmer nutzen, die noch nicht zahlungsunfähig sind, bei denen aber unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten ist, dass sie in solche finanziellen Schwierigkeiten geraten, dass sie zahlungsunfähig werden, wenn die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen nicht ergriffen werden. Die präventive Restrukturierung beseitigt also nicht die bereits eingetretene Insolvenzlage eines Unternehmers, sondern soll ihm in einer Situation helfen, in der die Insolvenz droht und eine Einigung mit allen Gläubigern nicht möglich ist.

Das PrevRestG unterteilt sich in sechs Teile: Allgemeine Bestimmungen §§ 1-3, Vorbereitung der Restrukturierung §§ 4-43, Restrukturierungsverfahren §§ 44-103, präventive öffentliche Restrukturierung §§ 104-111, Restrukturierungsregister §§ 112-116, Schlussbestimmungen §§ 117-121 – womit es das StaRUG um einen Paragraphen übertrifft. Ansonsten weicht die Struktur der beiden Gesetze in ihrer Aufteilung voneinander ab. Der zweite Teil beinhaltet die Kapitel Sanierungsprojekt §§ 8-12, Restrukturierungsplan §§ 13-26 und dessen Verabschiedung §§ 29-38, der dritte Teil ua die gerichtliche Beteiligung § 47-57, Restrukturierungsverwalter §§ 58-67 und Moratorium §§ 73-87. Einen Gläubigerbeirat und Beteiligungsrechte wie nach §§ 92 und 93 StaRUG sind im PrevRestG nicht geregelt.

1. Voraussetzung für die Restrukturierung

Das InsG sieht als Voraussetzung für die Insolvenz die Überschuldung und die Zahlungsunfähigkeit vor. Zahlungsunfähig ist das Unternehmen, wenn es Verbindlichkeiten nicht

bedienen kann, die mehr als 30 Tage fällig sind. Hierbei spielt auch eine Prognoseentscheidung eine Rolle, nämlich ob zu erwarten ist, dass eine Abwendung der Insolvenz nicht durch die zur Verfügungsstellung neuer Geldmittel zum Beispiel durch die Mutter abgewendet werden kann. Die in § 18 der deutschen InsO enthaltene gesetzliche Konkretisierung des Prognosezeitraums auf 24 Monate kennt das tschechische Recht nicht.

Im Unterschied dazu ist für den Einstieg in die Restrukturierung gem. § 4 PrevRestG erforderlich, dass die Zahlungsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist, die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens aber so schwerwiegend sind, dass ohne die Restrukturierungsmaßnahmen eine Insolvenz unausweichlich wäre. Finanzielle Schwierigkeiten gelten dabei als so schwerwiegend, dass das Unternehmen keine ausreichenden Einnahmen erwirtschaften kann, um die im letzten Jahr entstandenen Verbindlichkeiten innerhalb ihrer Fälligkeit zu decken. Weiterhin muss der Unternehmer in gutem Glauben an die Sanierung durch die Restrukturierungsmaßnahmen sein.

2. Prinzipien der Restrukturierung

Die präventive Restrukturierung basiert auf Prinzipien der Verhandlungsautonomie, Informalität, begrenzter Eingriffsmöglichkeiten des Gerichts, Einhaltung der Verfügungsberechtigung des Unternehmers, Variabilität der Restrukturierungsmaßnahmen und Einschränkung der negativen Publizität. Gerade der Ausschluss der Öffentlichkeit ist von überragender Bedeutung, da aufgrund der Transparenz des tschechischen Insolvenzverfahrens jedes Dokument in einem Insolvenzverfahren gem. § 421 InsG im Internet hochgeladen wird und für jeden damit einsichtbar ist. Die Folgen eines Antrags sind für das betroffene Unternehmen dementsprechend häufig nicht mehr beherrschbar.

Ziel des Gesetzes ist es, Unternehmen in der Krise zu motivieren, die Restrukturierung frühzeitig einzuleiten, den Beginn der Restrukturierungsmaßnahmen zu beschleunigen und die Transaktionskosten zu senken.

3. Vier Phasen der Restrukturierung

Im Wesentlichen unterteilt sich das Verfahren in vier Phasen.

a) Vorbereitungsphase

Vor der formalen Eröffnung der Restrukturierung wird in der Regel eine sorgfältige Unternehmensanalyse (sog. Independent Business Review) durchgeführt, die die bisherige Tätigkeit des Unternehmers, seine Wettbewerbsfähigkeit und seine wirtschaftliche Position auf dem Markt bewertet. Dabei sind die Ursachen und das Ausmaß der finanziellen Schwierigkeiten zu analysieren. Gleichzeitig soll ein Liquiditätsplan ausgearbeitet sowie die Restrukturierungsmaßnahmen festgelegt werden, damit die Gespräche mit den Gläubigern eingeleitet werden können. Ohne die Unterstützung der Mehrheit der Gläubiger ist die Durchführung der Restrukturierung nicht möglich. Aufgrund der ökonomischen Daten und der ersten Ergebnisse der Verhandlungen mit den Gläubigern kann der Entwurf des sog. Sanierungsprojektes ausgearbeitet werden, in dem die Key Terms des künftigen Restrukturierungsplans festgelegt werden.

Im Gegensatz zu einem Insolvenzverfahren, das alle Gläubiger des Unternehmers einbezieht, entscheidet der Unternehmer selbst über den Kreis der Gläubiger (sog. betroffene Parteien), die von der präventiven Restrukturierung betroffen sein sollen. Der Unternehmer kann sich also aussuchen,

mit wem er in Sanierungsgespräche tritt. Das betrifft allerdings nicht die Forderungen von Arbeitnehmern, Ansprüche aus der betrieblichen Rentenversicherung, strittige Forderungen und bestimmte andere Forderungen, die nach dem Gesetz von der präventiven Restrukturierung ausgeschlossen sind.

b) Eröffnung der präventiven Restrukturierung, Festlegung des Restrukturierungsplans

Sobald die Vorbereitungsphase abgeschlossen ist und das Sanierungsprojekt vorliegt, kann in der zweiten Phase mit der formalen Eröffnung der präventiven Restrukturierung begonnen werden. Diese besteht in der schriftlichen (formalen) Aufforderung zur Aufnahme der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan und der Zustellung des vorstehend erwähnten Sanierungsprojektes an die betroffenen Gläubiger. Das zentrale Dokument einer präventiven Restrukturierung ist der Restrukturierungsplan, der unter Umständen auch gegen Willen der Gläubiger durchgesetzt werden kann. Auch hier spielt der Unternehmer eine bedeutsame Rolle, insbesondere bei der Gestaltung und Verhandlung des Restrukturierungsplans mit den Gläubigern, Bestimmung der betroffenen Gläubiger sowie Festlegung der Restrukturierungsmaßnahmen. § 16 I PrevRestG zählt zu diesen Maßnahmen die Restrukturierung von Vermögenswerten (ua Verkauf von Grundstücken oder eines Betriebs, Sale and lease back – § 17 PrevRestG), die Restrukturierung von Verbindlichkeiten (ua Laufzeitverlängerungen, Debt equity swap § 18 PrevRestG), die Restrukturierung des Eigenkapitals (§ 19 PrevRestG) und operative Änderungen (ua neue Produktangebote und Leistungen, Arbeitsplatzabbau, Kosteneinsparungen § 21 PrevRestG).

Als Anlage zum Sanierungsprojekt werden eine Zwischenbilanz sowie die Bilanzen für die letzten drei Geschäftsjahre beigelegt. Danach wird der Restrukturierungsplan ausverhandelt und endgültig finalisiert. Zugleich wird ein Antrag auf Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens beim Gericht eingereicht. Die weitere Einbindung des Gerichts in das Restrukturierungsverfahren hängt vom Willen des Unternehmers und der Gläubiger ab. Der Unternehmer kann zB einen Antrag auf ein generelles oder individuelles Moratorium (nachstehend 5) und auf die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters (nachstehend 4) stellen. Die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters kann auch ein Gläubiger beantragen, ua wenn er die vorläufige Überprüfung seiner Forderung verlangt.

c) Abstimmung des Restrukturierungsplans

In der dritten Phase verabschieden die Gläubiger den Restrukturierungsplan. Zu diesem Zweck werden die Gläubiger in Gruppen aufgeteilt. Die Gläubiger einer Gruppe sollen grundsätzlich die gleiche rechtliche Stellung und die gleichen wirtschaftlichen Interessen haben.

Jede Gruppe der Gläubiger entscheidet über die Annahme des Restrukturierungsplans getrennt. Die Abstimmung erfolgt entweder im Rahmen der Gläubigerversammlung, außerhalb der Gläubigerversammlung oder gegebenenfalls durch die Abstimmung einer Vereinbarung der Gläubiger. Die Anzahl der Stimme der Gläubiger berechnet sich grundsätzlich nach der Höhe der Forderung. Eine Tschechische Krone (1 CZK) einer Forderung entspricht einer Stimme. Der Restrukturierungsplan gilt als angenommen, wenn ihm alle Gläubigergruppen zustimmen. Innerhalb einer Gruppe ist es ausreichend, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gläubiger den Plan befürwortet.

d) Bestätigung Restrukturierungsplans durch das Gericht

In der vierten und letzten Phase wird der Restrukturierungsplan durch das Gericht bestätigt. Erst dann wird der Restrukturierungsplan wirksam. Das Gericht kann sich sogar über die Ablehnung eines Plans durch die Gläubiger hinwegsetzen (sog. Cross-class Cram down). Die Bandbreite der Bedingungen, die das Gericht prüft, variiert je nachdem, ob der Plan von den Gläubigern (dh von allen Gläubigergruppen jeweils mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit) angenommen wurde oder nicht. Das Gericht prüft insbesondere, ob

- der Restrukturierungsplan im Einklang mit dem Gesetz steht und hinreichende Aussichten bietet, die Insolvenzlage des Unternehmers abzuwenden und die Rentabilität seines Betriebs zu erhalten oder wiederherzustellen,
- dadurch keine „unehrliche“ Absicht verfolgt wird,
- die Gläubiger, die gegen die Annahme des Restrukturierungsplans stimmen, durch das Wirksamwerden des Restrukturierungsplans schlechter gestellt werden, als wenn die Insolvenzlage des Unternehmers in einem Insolvenzverfahren abgewickelt worden wäre; vgl. § 64 StaRUG.

Wenn die Zustimmung nicht aller Gläubigergruppen vorliegt, müssen weitere Kriterien wie die Prüfung der Gleichheit, Fairness und Gerechtigkeit erfüllt werden.

4. Restrukturierungsverwalter und -register

Das Restrukturierungsgericht bestellt in bestimmten Fällen einen Restrukturierungsverwalter. Gemäß § 59 I PrevRestG geschieht dies vor allem auf Antrag des Unternehmers. Ein Gläubiger kann die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters beantragen, insbesondere soweit dieser durch den Restrukturierungsplan betroffenen ist und dessen Prüfung verlangt oder der Restrukturierungsplan durch andere Gläubiger abgelehnt wurde.

Das Restrukturierungsgericht kann den Restrukturierungsverwalter mit bestimmten Aufgaben gem. § 58 III PrevRestG betrauen, insbesondere der Kontrolle des Unternehmers, der Einholung von Sachverständigengutachten für die Bewertung des Betriebsvermögens und der Prüfung von Forderungen.

Restrukturierungsverwalter kann nur sein, wer ein besonderer Verwalter iSd § 35 InsG ist (s. oben II). Die Liste der Restrukturierungsverwalter befindet sich im Restrukturierungsregister. Dieses Register wird vom Justizministerium geführt und beinhaltet neben statistischen Daten auch die wesentlichen Angaben eines jeweiligen Restrukturierungsverfahrens. Das Restrukturierungsregister befindet sich derzeit noch in Vorbereitung.

5. Moratorium

Der Unternehmer kann einen Antrag auf ein Moratorium stellen. Das Gesetz unterscheidet zwischen einem generellen Moratorium, das gegenüber allen Gläubigern gilt, und einem individuellen Moratorium, das gegenüber bis zu drei Gläubigern wirkt. Das Moratorium gilt für eine Dauer von drei Monaten und kann für weitere drei Monate verlängert werden. Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, sind Zwangsvollstreckungen, Insolvenzanträge und die Verwertung von Sicherheiten unzulässig. Nichterfüllte und laufende Verträge, vor allem über Waren- und Energielieferung, die für den Fortbestand des laufenden Betriebs erforderlich sind, dürfen nicht allein wegen Zahlungsverzugs vor dem Moratorium gekündigt werden. Auf der anderen Seite darf der Unternehmer nicht mehr über wesentliche Vermögenswerte verfügen oder, soweit ein Gläubiger dies beantragt, gegen andere For-

derungen aufrechnen oder neue Kredite durch einen bestimmten Personenkreis aufnehmen.

6. Neufinanzierungen

Schließlich sei noch zu erwähnen, dass die Zuführung von frischem Kapital im Rahmen der Restrukturierung geschützt ist, soweit das restrukturierte Unternehmen in der Insolvenz landet. Wie das StaRUG sieht das PrevRestG die Möglichkeit einer frischen Finanzierung des Unternehmens vor. § 27 PrevRestG unterscheidet zwischen einer Zwischenfinanzierung im Zuge des Moratoriums und neuen Finanzierung nach Bestätigung des Restrukturierungsplans. Diese Finanzierungen einschließlich der für sie bestellten Sicherheiten sind insofern geschützt, als eine insolvenzrechtliche Anfechtung ausgeschlossen ist und die Forderung daraus den Masseforderungen gleichgestellt sind.

7. Frühwarnung und Leitlinien für die Erstellung eines Restrukturierungsplans

Eine Besonderheit enthält das PrevRestG in § 117. Danach stellt das Justizministerium den Unternehmen ein Frühwarnsystem zur Verfügung, mit dessen Hilfe sie auf das Risiko finanzieller Schwierigkeiten aufmerksam gemacht und auf solche Umstände hingewiesen werden, die zu einer drohenden Insolvenz führen können. Dahinter verbirgt sich die Möglichkeit für jedes Unternehmen, seine aktuellen wirtschaftlichen Zahlen in das bereitgestellte System einzubringen und sich über die Notwendigkeit von vor- und insolvenzrechtlichen Maßnahmen einen Überblick zu verschaffen. Dies füllt eine Lücke aus, da nach derzeitiger Lage die Beurteilung der Notwendigkeit zur Antragstellung nicht immer eindeutig ist. Dies

führt immer wieder dazu, dass Unternehmen nicht rechtzeitig mit geeigneten Maßnahmen auf ihre Krise reagieren und uU einen Insolvenzantrag verspätet stellen.

Weiterhin stellt gem. § 118 PrevRestG das Justizministerium eine Liste mit praktischen Informationen und Leitlinien für die Erstellung eines Sanierungsprojekts und eines Restrukturierungsplans zur Verfügung. Diese Informationen sollen vor allem den Bedürfnissen von kleinen und mittelständischen Unternehmen dienen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel zum Einsatz von teuren Beratern verfügen. Derzeit sind diese Leitlinien noch nicht fertig gestellt. Entsprechende Erfahrungen mit ihnen wird man dann sicherlich erst im Laufe der Zeit sammeln können.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit dem neuen Gesetz über die präventive Restrukturierung ein durchaus beachtenswerter Versuch unternommen wird, auch einem breiteren Kreis von Unternehmen die Sanierung ohne größeren Aufwand und mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg zu ermöglichen. Wichtig hierbei ist, dass der Unternehmer die Führung der geeigneten Maßnahmen selbst in den Händen hält, der Einfluss des Gerichtes und auch eines Restrukturierungsverwalters beschränkt ist und die Abwicklung des Verfahrens nicht notwendigerweise in die Öffentlichkeit gerät. Minderheitsgläubiger, die bislang eine Sanierung behindert haben, können ausgeschlossen und somit ein zügiger Abschluss der Sanierungsmaßnahmen erzielt werden. Es wird sich in den nächsten Jahren herausstellen, wie erfolgreich dieses Gesetz in der Praxis sein wird. ■

Aktuelles Europäisches und Internationales Insolvenzrecht

Dr. Jana Julia Hübler*

Aktuelles Europäisches und Internationales Insolvenzrecht

November 2023 bis März 2024

I. Generalanwältin beim EuGH (Leila Medina): Pauschalreisen und COVID-19

Der Sektor „Reisen und Tourismus“ war einer der Sektoren, die von der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffen war und deren Auswirkungen auf die gesamte Reisebranche beispiellos waren. Der Ausbruch der Pandemie führte zu massenhaften Annullierungen von Pauschalreisen; gleichzeitig wurden keine neuen Buchungen vorgenommen. Viele Pauschalreiseveranstalter sahen sich mit einer Vielzahl von Erstattungsansprüchen konfrontiert und infolgedessen ernsthaften Liquiditätsproblemen ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich Generalanwältin beim EuGH Leila Medina in ihren Schlussanträgen vom 7.3.2024¹ mit der Pauschalreiserrichtlinie² und speziell mit der Frage nach dem Umfang des Schutzes von Reisenden im Fall der Insolvenz von Reiseveranstaltern.

1. Sachverhalt

Die Schlussanträge betreffen zwei Vorabentscheidungsverfahren, die von zwei nationalen Gerichten eingereicht wur-

den: Die Rs. C-771/22 betrifft einen österreichischen Verbraucher, der eine Pauschalreise bei einem Reiseveranstalter gebucht hatte und diese aufgrund der COVID-19-Pandemie storniert hat. Der Reiseveranstalter wurde später insolvent und der Verbraucher hat seine Erstattung von dem Versicherer des Reiseveranstalters verlangt. Die Rs. C-45/23 betrifft belgische Verbraucher, die eine Pauschalreise bei einem anderen Reiseveranstalter gebucht hatten und diese ebenfalls aufgrund der COVID-19-Pandemie storniert haben. Auch dieser Reiseveranstalter wurde später insolvent und die Verbraucher haben ihre Erstattung von dem Versicherer des Reiseveranstalters verlangt.

* Die Autorin ist Rechtsanwältin bei CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB in Köln.

1 EuGH Schlussanträge v. 7.3.2024 (Leila Medina) – C-771/22, C-45/23, BeckRS 2024, 3858.

2 RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 90/314/EWG des Rates.

Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht

In Zusammenarbeit mit der
Neuen Juristischen Wochenschrift

Herausgeber:

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Ahrens

Michael Dahl

Michael Drasdo

Dr. Hans Gerhard Ganter

Prof. Dr. Markus Gehrlein

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald

Prof. Dr. Ulrich Haas

Prof. Ulrich Keller

Dr. Rolf Leithaus

Prof. Dr. Stephan Madaus

Irmtraut Pape

Dr. Anne Deike Riewe

Dr. Rainer Riggert

Ulrich Schmerbach

Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer

Christopher Seagon

Werner Sternal

Prof. Dr. Dr. h. c. Rolf Stürner

† Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck

Prof. Dr. Heinz Vallender

Ralf Zuleger

www.nzi.beck.de



8/2024

3. April 2024

27. Jahrgang S. 297–344

Aus dem Inhalt

H. G. Ganter

Die Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht
im Jahr 2023 297

E. Giesel/J. Sytařová

Gesetz über präventive Restrukturierung in Tschechien
in Kraft getreten 310

OLG Düsseldorf

Ablösung von Absonderungsrechten (Anm. N. Lütcke) 321

AG Köln

Gruppenbildung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen
aus unerlaubter Handlung 324

AG Köln

Recht des Schuldners auf Umwandlung seines Girokontos
in ein Pfändungsschutzkonto nach Eröffnung des Insolvenz-
verfahrens (Anm. K. Henning) 326

AG Leipzig

Kein gerichtlicher Beschluss über die Restschuldbefreiung
im Anschluss an einen Insolvenzplan 328

AG Bremen

Nichtberücksichtigung eines Unterhaltsberechtigten in Aus-
bildung bei Bestimmung des unpfändbaren Einkommens 331

LG Stuttgart

Kein Schadensersatz des arglistig getäuschten Genossen
nach Grundsätzen fehlerhafter Gesellschaft 332

FG Düsseldorf

Beschränkung der Erbenhaftung bei Nachlassinsolvenz
(Anm. J. Roth) 334

OLG Koblenz

Anerkennung des UK-discharge nach Brexit 340

Mit Beilage: Verbraucherinsolvenz aktuell (April 2024)

